

Vorfahrtenordnung

1. Geltungsbereich

Die Terminalvorfahrten am Flughafen Zürich verlaufen auf zwei Ebenen, auf denen jeweils eine innere (rechte) und eine äussere (linke) Fahrspur angelegt sind.

Der jeweils innere Bereich (rechte Fahrspur, welche mit „privat“ markiert ist) ist nicht öffentlich zugänglich, die Einfahrt ist dort nur mit einer gültigen Zulassung der Flughafen Zürich AG möglich.

Die Benutzung des inneren Bereichs ist im „*Reglement über die Zulassung und Benutzung der Inneren Vorfahrten, der Abholzone Ankunft und des Warteraums Vorfahrt*“ geregelt.

Öffentlich zugänglich ist ausschliesslich der jeweils äussere Bereich (linke Fahrspur). Für die Benutzung dieses äusseren Bereichs gilt die vorliegende Vorfahrtenordnung.

2. Zweckbestimmung

Die äussere Vorfahrt Abflug/Check-in (obere Ebene) dient als Drop-Off Zone, d.h. sie ist dafür konzipiert, abfliegende Passagiere aussteigen zu lassen und deren Gepäck auszuladen. Dafür stehen an der rechten Fahrbahnseite Halteflächen zur Verfügung.

Die äussere Vorfahrt Ankunft (untere Ebene) dient als – hochpreisiges – Kurzzeitparking für ein hohes Komfortansprüche genügendes, terminalnahes Abholen ankommender Passagiere.

3. Tarife

Die jeweils geltenden Tarife sind bei den Einfahrten zu den äusseren Vorfahrten angeschlagen und ausserdem auf der Website der Flughafen Zürich AG publiziert.

4. Benutzung

Als Abflug- bzw. Ankunft müssen die Vorfahrten teilweise hohe Verkehrsfrequenzen bewältigen und dabei jederzeit uneingeschränkt zu- und durchgänglich bleiben. Die Fahrspuren sind deshalb stets für die Durchfahrt freizuhalten und es sind für jegliches Anhalten die dafür vorgesehenen Halte- bzw. Parkflächen zu benutzen.

Unzulässig sind jegliche der obgenannten Zweckbestimmung widersprechenden Nutzungen, insbesondere:

- die Abwicklung von Fahrzeugübergaben oder –übernahmen im gesamten Bereich der äusseren Vorfahrten;
- jede Abwicklung gewerbsmässigen Logistik- bzw. Warenumschlages über die Vorfahrten;
- jegliches Befahren bzw. Überfahren des zwischen der äusseren und der inneren Vorfahrt verlaufenden Fussgängerbereichs;
- jegliches in Zusammenhang mit der Abwicklung gewerbsmässiger Tätigkeiten stehende Markieren von Präsenz im gesamten Wahrnehmungsbereich der äusseren Vorfahrten, soweit dafür nicht explizit eine gültige Zulassung gemäss Betriebsreglement des Flughafens Zürich vorliegt.
- das Parkieren oder Abstellen von Motorrädern ausserhalb der signalisierten Zonen
- das Abstellen oder Parkieren von Fahrrädern
- das Lauflassen von Motoren bei abgestellten Fahrzeugen in der Vorfahrt
- Rauchen auf den mit einem Rauchverbot markierten Flächen

Im Übrigen gelten – soweit im Zusammenhang mit der Vorfahrten-Nutzung relevant – die Bestimmungen der Parkingordnung und der Terminal Regulation, insbesondere die Allgemeine Hausordnung.

5. Verstoss gegen die Vorfahrtenordnung

Bei Verstösse gegen die vorliegende Vorfahrtenordnung kann die Flughafen Zürich AG gegen die fehlbare Person eine Hausverbot aussprechen bzw. den Zugang zu den Vorfahrten verweigern und bei Zuwiderhandlung gegen gesetzliche Vorschriften Anzeige erstatten.